

Österreichische Erfindungsprivilegien für Musikinstrumente um 1800

von Barbara Dölemeyer, Frankfurt

„Wir Franz der Zweyte p. p. bekennen öffentlich mit diesem Brief: es sey Uns von dem Blasinstrumentenmacher Friedrich Hamig vorgestellt worden, daß er mit Aufwand von vielen Kosten und Mühen eine neue Erfindung von Cinellen gemacht, von deren Erzeugungsart derselbe die genaue Beschreibung bey der n. ö. Regierung eingelegt hat, und da vorhin diese Erfindung im Lande nicht bekannt gewesen, so hat Uns derselbe gebeten, ihm [...] ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre für Unsere sämtlichen deutschen Erbländer gnädigst bewilligen zu wollen, dergestalt, daß innerhalb dieser Zeit niemand berechtigt seyn solle, diese von ihm erfundenen Cinellen nachzumachen, oder zu verkaufen“¹.

Dieses und zahlreiche ähnlich lautende Privilegien, mit denen die Bauer von neuartigen Musikinstrumenten Schutz gegen Nachahmung ihrer Erfindung erlangten, finden sich im Hofkammerarchiv in Wien. Um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert läßt sich in der Habsburgermonarchie eine ausgedehnte und wohlorganisierte Privilegienpraxis beobachten, die zur Grundlage der ersten Patentgesetze Österreichs wurde. Der überwiegende Teil dieser Privilegien wurde allerdings für Maschinen und neue Verfahren erteilt. Doch ist die Häufung ‚musikalischer‘ Erfindungs-Privilegien unter der Regierung Franz II. (I.) bemerkenswert. In dem selben Jahre 1801, in dem Friedrich Hamig sein Privileg auf die Cinellen erhielt, ließ sich Anton Weidinger eine Klappentrompete privilegieren², Matthias Müller eine „Dittanaglais“ (ein neuartiges Klavierinstrument)³, und im folgenden Jahr erhielt Franz Scholl ein ausschließliches Recht auf die Erzeugung seines neuen Blasinstruments, „Scholl-Basso“ genannt⁴. Schon 1795 hatte Karl Leopold Röllig ein Privileg auf ein als „Orphica“ bezeichnetes Instrument erhalten, welches – wie es hier heißt – „an Sanftheit des Tones und Mannigfaltigkeit der Modulation andere bisher bekannte vielsaitige Hand-Instrumente, als die Theorbe, die Laute, die englische und spanische Zither (Cithara) etc. weit übertreffe“⁵.

Am Beispiel von Hamigs Cinellen-Privileg soll nun einmal näher betrachtet werden, wie ein solches Verfahren zur Privilegien-Erteilung ablief. Friedrich Hamig konnte sich dabei – wie gleich zu sehen ist – besonderer sachverständiger Gutachter rühmen. Um ein Erfindungsprivileg zu erlangen, mußte nämlich der Antragsteller seine neue Erfindung genau beschreiben, die Beschreibung und eventuelle Zeichnungen bei der dafür zuständigen oberen Verwaltungsbehörde der jeweiligen Provinz, in diesem Fall der niederösterreichischen Regierung, einreichen. Diese prüfte dann durch Einholung von Gutachten und Stellungnahmen unterer Behörden oder auch unabhängiger Sachverständiger, ob die Erfindung wirklich neu und ob sie ‚nützlich‘ war.

Bei dieser Prüfung des Nutzens einer Erfindung wurde der Vorteil, den ihre Ausübung und Anwendung der Volkswirtschaft bringen konnte, abgewogen gegen den Nachteil, den ein ausschließliches Privileg, also eine Art ‚Monopolrecht‘, darstellte (das ja die übrigen Gewerbetreibenden für eine bestimmte Zeit – die Privilegiendauer – von Nachahmung und Verkauf der betreffenden Erfindung ausschloß).

Die wesentliche Argumentation, mit der in dieser Epoche die Erteilung von Erfindungsprivilegien gerechtfertigt wurde, war eine ökonomische: Der zeitlich begrenzte Schutz für den Erfinder wurde dem erwarteten Nutzen für die ganze Wirtschaft gegenübergestellt, der sich daraus ergab, daß die Erfindung nach Ablauf der Schutzfrist durch Veröffentlichung der Beschreibung und der Zeichnungen allgemein bekannt und ihre Ausübung der Allgemeinheit zugute kommen werde. Aus diesen Überlegungen war neben der Prüfung der ‚Neuheit‘ und der ‚Nützlichkeit‘ der ‚Ausübungszwang‘ eine wesentliche Bedingung der Privilegienertei-

¹ Hofkammerarchiv Wien, N. Ö. Kommerz, rote Nr. 176, 4 ex Jan. 1801, 18 ex Julio 1801, fol. 281ff. (Privileg vom 1. 7. 1801).

² Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Salbuch Nr. 289.

³ Hofkammerarchiv Wien, N. Ö. Kommerz, rote Nr. 178, 12 ex Oct. 1806, Privileg vom 6. 9. 1801, auch in Salbuch Nr. 289.

⁴ Hofkammerarchiv Wien, N. Ö. Kommerz, rote Nr. 176, 38 ex Dec. 1801, Privileg vom 14. 4. 1802; gedruckt in: *Seiner k. k. Majestät Franz II. politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer* (zit. PGS), Bd. 17, S. 97ff.

⁵ Privileg für Karl Leopold Röllig vom 10. 4. 1795, abgedruckt in: PGS 6, Wien 1795, S. 158 ff., Verlängerung für das Orphica-Privileg und Ausdehnung auf eine Abwandlung dieses Instruments, die „Xenorphica“, in: PGS 21 (1804) S. 61, 13. 2. 1804; Übertragung auf die Erben Rölligs, Bartsch und Bartenschlag, vom 28. 10. 1804, in: PGS 23 (1804) S. 137.

lung. Da der Hauptzweck dieses Instituts, die Verbreitung neuer nützlicher Technik und die Hebung der Wirtschaftskraft des Landes, nur erreicht werden konnte, wenn die neuen Erfindungen auch tatsächlich realisiert wurden, wurde dem Privileg die Bedingung beigesetzt, daß es von selbst erlischt, falls es nicht innerhalb einer bestimmten Zeit wirklich ausgeübt wird. Allerdings gab es neben diesen großen nationalökonomischen Überlegungen für die Privilegienerteilung sicher in dieser Epoche auch andere Gesichtspunkte, die eine Rolle spielen konnten. Privilegien waren ja Gnadenakte, die der Herrscher aus seiner Machtvollkommenheit gewähren konnte oder nicht. Daß sich im Laufe des 18. Jahrhunderts bestimmte Vergabeprinzipien für die Erfindungsprivilegien herausgebildet hatten, ändert nichts daran, daß die Gewährung oder Nichtgewährung Majestätsrecht blieb. Es mögen da gelegentlich auch außerwirtschaftliche oder außerrechtliche Aspekte mitgespielt haben.

Zurück nun zur Prüfung der Neuheit und des Nutzens der zu privilegierenden Erfindung: Hamig hatte seinen Antrag mit der Beschreibung eingereicht; die niederösterreichische Regierung mußte also Gutachten über die Cinellen einholen. Bei Industrieerzeugnissen und technischen Verfahren wurden meist die Fabrikinspektoren und sonstige Gewerbeaufsichtsbehörden um Voten gebeten. Für Musikinstrumente waren aber andere Gutachter gefragt. Hamig konnte dazu die positive Stellungnahme zweier berühmter Musiker anführen, die hier im vollen Wortlaut zitiert sei:

„Ich Endes gefertigter bestätige anmit daß die von dem Instrumentenmacher Friederich Hamig neuerfundene Cinellen nicht nur ganz brauchbar seien, sondern auch an Haltbarkeit und Ton den türkischen Cinellen allerdings gleich komen. Wien den 3ten December 1799.

Ant. Salieri Maestro di Cappella della Corte Imperiale
Joseph Haydn Fürstl. Esterhazyischer Capellmeister“

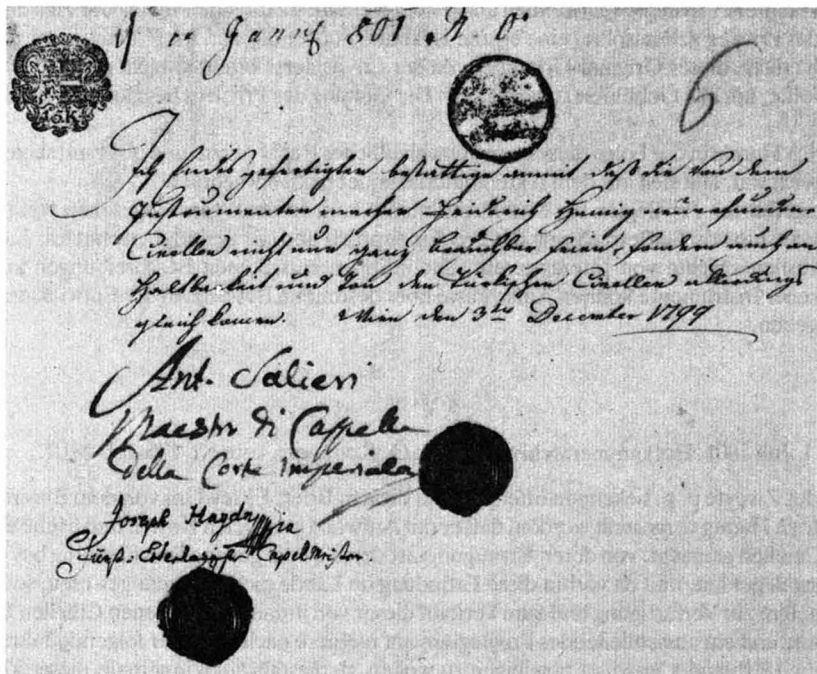


Abbildung: Gutachten von Antonio Salieri und Joseph Haydn vom 3. Dezember 1795.

Aus dieser Argumentation, daß die betreffenden Cinellen den türkischen gleichkämen, läßt sich ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt der merkantilistischen Wirtschafts- und Privilegienpolitik ablesen: möglichst geringe Einfuhr von fertigen Erzeugnissen, insbesondere auch von Luxusgütern (und zu solchen zählten ja

auch Musikinstrumente); die Möglichkeit der Erzeugung gefragter ausländischer Produkte im Lande war schon die Erteilung eines Privilegs wert.

Auf Grund der Gutachten erstattete die niederösterreichische Regierung einen für die Privilegienerteilung positiven Vortrag an den Kaiser, und darauf erging die Allerhöchste EntschlieÙung, daß Hamig ein Privileg auf sechs Jahre erhalten sollte.

Die EntschlieÙung des Kaisers Franz II. vom 27. Januar 1801 gewährte also „dem Blasinstrumentenmacher Hamig ein ausschließendes Privilegium auf die Verfertigung und den Verkauf der Cinellen auf 6 Jahre“, und zwar unter der dreifachen Bedingung, daß er 1. die genaue Beschreibung der Erfindung verschlossen hinterlegt, 2., daß niemand beweisen kann, diese Erfindung bereits vorher ausgeübt zu haben (die Vermutung der Neuheit konnte also widerlegt werden) und 3., daß er das Privileg nicht während eines Jahres unbenutzt lassen darf (Ausübungszwang). Außerdem erhielt Hamig – und das war besonders wichtig – die Genehmigung der fabrikmäßigen Erzeugung seiner Cinellen sowie die Befugnis, zu diesem Zweck Lehrlinge und Gesellen einzustellen. Letzteres war gar nicht selbstverständlich, sondern bedeutete eine Befreiung vom Zunftzwang. Durch die Verleihung derartiger Privilegien auf neue Erfindungen war es dem Herrscher möglich, im Sinne seiner wirtschaftspolitischen Ziele den Gewerbetreibenden bestimmte Freiräume zu schaffen, indem für die Ausübung der Erfindungsprivilegien das Zunftsystem durchbrochen wurde. Wenngleich dieser Gesichtspunkt vielleicht für die Erzeugung von Musikinstrumenten nicht so bedeutsam war wie in bezug auf die Einführung neuer Techniken etwa im Bereich der Textilproduktion oder der Herstellung neuer Maschinen, so zeigt doch die Reaktion der Zunftgenossen auch des Friedrich Hamig, daß sie sich dieser Herausforderung bewußt waren. Am 26. Mai 1801 wurde nämlich ein Gesuch der Blasinstrumentenmacher, die Rekurs gegen Hamigs Privileg einlegten, abgewiesen. Die niederösterreichische Regierung wurde beauftragt, die Privilegien-Urkunde auszufertigen⁶.

Es mußten mehrere Privilegien-Urkunden ausgestellt werden, da für jede Provinz der Habsburgermonarchie, für die das Privileg gelten sollte, eine eigene Urkunde notwendig war. Im Hofkammerarchiv befinden sich nun noch etliche dieser Original-Urkunden, da der Privilegierte offenbar nicht genug Geld hatte oder aufwenden wollte, um alle Gebühren zu bezahlen⁷. Die Geltung des Privilegs begann nach Zahlung der Gebühren.

Wie Friedrich Hamig in der Folge dieses sein ausschließliches Recht nützte und ob er mit seiner Fabriksbefugnis erfolgreich war, läßt sich aus dem Aktenmaterial leider nicht entnehmen.

Die hier angeführten Privilegien für Musikinstrumente können aber, ganz abgesehen von ihrer Bedeutung für die rechtshistorische Betrachtung der Privilegienpraxis und des Erfindungsschutzes, auch als Dokumente der Musikgeschichte von Interesse sein. Die in ihnen enthaltenen Beschreibungen kurioser oder längst vergessener Instrumente können Aufschlüsse über bestimmte Bereiche in der Entwicklung des Instrumentenbaus geben.

Anhang

Privileg vom 1. Juli 1801, Hofkammerarchiv Wien, N. Ö. Kommerz, rote Nr. 176, fol. 281ff.:

Wir Franz der Zweyte p. p. bekennen öffentlich mit diesem Brief: Es sey Uns von dem Blasinstrumentenmacher Friedrich Hamig vorgestellt worden, daß er mit Aufwand von vielen Kosten und Mühe eine neue Erfindung von Cinellen gemacht, von deren Erzeugungsart derselbe die genaue Beschreibung bey der n.österr. Regierung eingelegt hat, und da vorhin diese Erfindung im Lande nicht bekannt gewesen, so hat Uns derselbe gebeten, ihm zur Verfertigung und zum Verkauf dieser von ihm neu erfundenen Cinellen Unsern allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre für Unsere sämtl. deutschen Erbländer gnädigst bewilligen zu wollen, dergestalt, daß innerhalb dieser Zeit niemand berechtigt seyn solle, diese von ihm erfundenen Cinellen nachzumachen, oder zu verkaufen.

⁶ Rote Nr. 176, 26 ex Majo 1801.

⁷ Rote Nr. 176, 18 ex Julio 1801, fol. 273ff. Vermerk: Die übrigen Expeditionen blieben liegen, weil die Partei die Gebühren nicht bezahlt hat. Fol. 281ff. mehrere Exemplare der Privilegien-Urkunden.

Da Wir Uns jederzeit geneigt finden, nützliche Erfindungen zu unterstützen, und ihren Urhebern die Früchte ihrer Verwendung und Arbeit genießen zu machen; So haben Wir Uns bewogen befunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Friedrich Hamig gnädigst zu willfahren, und ihm, seinen Erben, Legatarien oder Cessionarien vom heutigen Tag an zu rechnen auf sechs nach einander folgende Jahre ein ausschließendes Privilegium unter folgenden Bedingungen zu verleihen, unter welchen dasselbe allein Bestand haben solle, daß

1^{ens} kein anderer zu beweisen vermöge, eine gleiche im wesentlichen nicht verschiedene Erfindung schon vorher im Lande ausgeübt zu haben und daß er,

2^{ens} dieses Privilegium ein Jahr hindurch nicht unbenützt lasse.

In Ermangelung dieser Bedingnißen ist auch das ihm hiemit gnädigst ertheilte Privilegium verfallen, wöingegen er sich ausser diesen beyden hiemit vorbehaltenen Bedingnißen sich dieses Privilegiums zu erfreuen haben solle, und Wir zu diesem Ende verordnen, daß durch die Dauer von sechs Jahren in Unsern deutschen Erblanden sich jedermann enthalten solle, dergleichen Cinellen von seiner Erfindung nachzumachen, oder zu verkaufen, und zwar bey Verlust der verfertigten oder in der Verfertigung begriffenen, oder bey dem Verkauf betretenen Cinellen, welche nicht allein zum Nutzen des Friedrich Hamig verfallen seyn würden, sondern es solle auch noch den Unternehmern einer solchen Nachahmung, oder Verkaufs und Übertreter Unseres dem Friedrich Hamig hiemit ertheilten Privilegiums Unsere allerhöchste Ungnade, und eine Geldstraffe von Ein Hundert Ducaten treffen, welche für jeden Übertretungsfall zu entrichten seyn wird, wovon die eine Hälfte des Geldbetrags von Unserem Aerario, die andere aber von dem Friedrich Hamig bezogen und unnachsichtlich durch das in dem Lande der begangenen Übertretung angestellte Fiskalamt eingetrieben werden solle, gleichwie auch Unseren Fiskalämtern obliegen wird, denselben in dergleichen Fällen, einer Beeinträchtigung gegen jedermann zu vertreten.
Wien den 1. July 1801